

E 7110 1/20

*Le Directeur de la Division du Commerce du Département
de l'Economie publique,
W. Stucki, au Ministre de Suisse à Berlin, H. Rüfenacht*

*Copie**L*

Bern, 14. Dezember 1931

In Bestätigung unserer soeben gehaltenen telephonischen Besprechung beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat heute morgen einstimmig beschlossen hat, den Handelsvertrag mit Deutschland zu kündigen¹. Nach dem Wortlaut des Notenaustausches über die Verkürzung der Kündigungsfrist² ist die Kündigung am 18. Dezember 1931 mit Wirkung auf 4. Februar 1932 auszuspre-

1. Cf. annexe I au présent document.

2. Cf. n° 126, n. 2.



chen. Da der Bundesrat vor dem 18. Dezember keine Sitzung mehr abhalten wird, so musste der Beschluss heute gefasst werden und dürfte sofort der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen. Damit die deutsche Regierung nicht durch die Schweizer Presse informiert wird, habe ich Sie im Auftrag des Bundesrats gebeten, noch heute morgen dem Auswärtigen Amt vom gefassten Beschluss Kenntnis zu geben und die Kündigungsnote auf den 18. d. M. zu avisieren.

In der Beilage übermittle ich Ihnen den Wortlaut der Kündigungsnote³, wie er vom Bundesrat festgelegt wurde. Es hat dies selbstverständlich nicht die Meinung, dass Sie strikte an diesen Wortlaut gebunden sind. Sie können ohne weiteres Ihnen gutscheinende formelle Änderungen vornehmen.

Entgegen meiner ursprünglichen Auffassung will der Bundesrat den Handelsvertrag mit seinen Anlagen und Zusatzabkommen kündigen, ohne gleichzeitig den Vorschlag zu machen, den allgemeinen Teil und die Anlage C⁴ aufrechtzuerhalten. Es geschieht dies insbesondere deswegen, weil die Meinungen darüber noch sehr geteilt sind, ob man ab 4. Februar die Einfuhr aus Deutschland auf dem Wege der Zollkontingente oder durch eigentliche Einfuhrbeschränkungen eindämmen soll. Wird letzterer Weg gewählt, so stünde dem Art. 4 des Handelsvertrags⁵ entgegen. Um somit für alle Fälle die Türe offenzulassen, sieht der Bundesrat davon ab, Deutschland die Beibehaltung des allgemeinen Teiles vorzuschlagen. Ich glaube, dass diese Lösung auch der Auffassung von Herrn Ritter entspricht, der mehrfach betont hat, man sollte sich ab 4. Februar mit einer de facto-Meistbegünstigung begnügen. Es wäre wohl gut, wenn Sie bei Überreichung der Note betonen würden, dass die Schweiz gerne bereit sei, allfällige deutsche Vorschläge über das ab 4. Februar 1932 geltende handelspolitische Regime entgegenzunehmen.

3. Cf. *annexe II au présent document*.

4. *L'Annexe C au traité de commerce germano-suisse de 1926 traitait des dispositions sur le trafic réciproque de frontière. Cf. RO, 1926, vol. 42, pp. 912-916. Cf. aussi n° 122.*

5. *Suivant cet article, les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation ou d'exportation [...] Cf. RO, 1926, vol. 42, p. 830.*

14 DÉCEMBRE 1931

283

ANNEXE I

E 1004 1/331

CONSEIL FÉDÉRAL

*Procès-verbal de la séance du 14 décembre 1931*⁶

2040. Handelsvertragsunterhandlungen mit Deutschland

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Dezember 1931

Entsprechend den Instruktionen, welche der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. Dezember⁷ für die Weiterführung der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbesprechungen aufgestellt hat, hat sich der Direktor der Handelsabteilung mit dem von der deutschen Regierung bezeichneten Delegierten, Ministerialdirektor Ritter vom Auswärtigen Amt, in den letzten Tagen in Berlin einlässlich über die Möglichkeit zur Weiterführung bzw. Wiederaufnahme der Verhandlungen unterhalten.

Von schweizerischer Seite wurde noch einmal der ganze Standpunkt dargelegt, unsere Lage geschildert und die Notwendigkeit betont, die schweizerisch-deutsche Handelsbilanz wesentlich zu verbessern und gleichzeitig gewisse, durch die anormale deutsche Einfuhr bedrohte Zweige unserer Wirtschaft etwas zu schützen.

Von deutscher Seite wurde mehrfach erklärt, man habe volles Verständnis für die Schwierigkeit der schweizerischen Wirtschaftslage und man sei auch bereit, entgegenzukommen, soweit dies ohne schwere Gefährdung der deutschen Interessen andern Staaten gegenüber möglich erscheine. Eine solche Gefährdung liege aber vor, sobald die Schweiz für zahlreiche Positionen ihres Zolltarifs das Recht zur vertraglichen oder autonomen Kontingentierung der heutigen Vertragszölle verlange. Wenn sich dieses Begehren auf einzelne wenige Ausnahmefälle beziehe, so könnte ihm entsprochen werden; sobald es als System erscheine, sei es unerträglich.

Die Weiterführung der Diskussion hat zwangsweise zu einer eingehenden Aussprache darüber geführt, wo die Ausnahme aufhöre und das System beginne. Im Verlaufe dieser Diskussion hat der schweizerische Delegierte gemäss den ihm erteilten Instruktionen erklärt, die Schweiz könnte sich mit einer eventuellen Kontingentierung von ca. 60 Positionen ihres Zolltarifs begnügen, was zu einer Einschränkung der deutschen Einfuhr von ca. 60 Millionen jährlich führen würde. Die beiden anwesenden deutschen Delegierten – es war zu den ersten Besprechungen auch ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums zugezogen worden – erklärten, dass ihrer persönlichen Ansicht nach eine solche Grundlage für Deutschland annehmbar wäre, und sie versprachen, diesen Vorschlag im Reichskabinett zu unterstützen.

Am nächsten Tage fand unter dem Vorsitz des Reichskanzlers⁸ eine Besprechung mit den beteiligten Ministern des Auswärtigen⁹, der Wirtschaft¹⁰, der Finanzen¹¹ und der Ernährung¹² statt. Die mehrstündigen Beratungen führten dazu, dass der schweizerische, von den deutschen Delegierten unterstützte Vorschlag abgelehnt wurde. Als ihm dies eröffnet worden war, ging der schweizerische Delegierte auf das äusserste Minimum der vom Bundesrate festgesetzten Bedingungen zurück, nämlich Kontingentierung von 45 Positionen mit einer jährlichen Einfuhrbeschränkung von ca. 40 Millionen. Er liess auch durchblicken, dass weitere autonome Kontingentierungen von Positionen, die Deutschland gegenüber nie gebunden waren, die aber seine Ausfuhr nach der Schweiz ebenfalls tangieren könnten, eine Jahreseinschränkung von nicht mehr als etwa 10 Millionen bedeuten würden und dass Deutschland in dieser Hinsicht vielleicht gewisse Garantien gegeben werden könnten. Zu

6. *Absent: Musy.*

7. *Cf. PVCF du même jour (E 1004 1/331).*

8. *H. Brüning.*

9. *J. Curtius.*

10. *E. Trendelenburg, Secrétaire d'Etat, gérant du Ministère.*

11. *H. Dietrich, remplaçant du Chancelier du Reich.*

12. *M. Schiele.*

diesen weitgehenden Erklärungen sah sich der schweizerische Delegierte veranlasst, weil er den bestimmten Eindruck hatte, dass man auch diese Forderung ablehnen würde und es zweckmässig sei, wenn nach Abbruch der Verhandlungen in der Öffentlichkeit der Nachweis erbracht werden könne, dass die schweizerischen Forderungen angesichts aller Verhältnisse wirklich ausserordentlich bescheiden gewesen sind.

Dieser Eindruck war denn auch richtig. Am Freitag fand eine Plenarsitzung des Reichskabinetts statt, in welcher auch diese letzten Forderungen der Schweiz abgelehnt worden sind. Es soll in der Beratung geäussert worden sein, man hätte sich mit etwa 4–5 Kontingentierungen abfinden können, niemals aber mit 40 oder mehr. Unter diesen Umständen mussten die Besprechungen als aussichtslos abgebrochen werden, und Herr Direktor Stucki reiste sofort von Berlin ab.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Herrn Stucki den bestimmten Eindruck, dass die schweizerischen Forderungen von der deutschen Regierung nicht etwa deshalb abgelehnt worden sind, weil sie als an sich übersetzt und für die deutsche Wirtschaft untragbar betrachtet worden wären. Der Grund liegt offenbar auf allgemein politischem Gebiet: Bei den jetzt in Basel und in Berlin geführten internationalen Besprechungen über die deutsche politische und private Verschuldung¹³ will offenbar die deutsche Regierung die Untragbarkeit der Reparationsschulden nicht zum wenigsten damit beweisen, dass der starke heutige Warenausfuhrüberschuss Deutschlands zu Konflikten mit andern Staaten führe, diese zu Abwehrmassnahmen zwingen, den Ausfuhrüberschuss deshalb vermindere und damit die Möglichkeit Deutschlands, Reparationen zu bezahlen, schwer gefährde. Für uns sind im übrigen die Motive, die die deutsche Regierung zu ihrer ablehnenden Haltung veranlasst haben, nicht von direktem Interesse. Da das endgültige Wort Deutschlands sowohl hinsichtlich der Beschränkung der Einfuhr wie mit Bezug auf die Förderung der Ausfuhr weit davon entfernt ist, den schweizerischen Interessen gerecht zu werden, so bleibt nach Ansicht des Volkswirtschaftsdepartementes nichts mehr anderes übrig, als die Kündigung des Handelsvertrages auszusprechen und der Schweiz dadurch die nötige Bewegungsfreiheit zu verschaffen. Gemäss den getroffenen Vereinbarungen über die Kürzung der Kündigungsfrist muss die Kündigung am 18. Dezember auf 6 Wochen, d. h. auf den 4. Februar 1932, ausgesprochen werden.

In seinen mündlichen ergänzenden Ausführungen bittet der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes noch um die Ermächtigung, im Laufe der gegenwärtigen Session dem Parlament die Gründe auseinanderzusetzen, die den Bundesrat zur Kündigung des Handelsvertrages veranlasst haben.

Antragsgemäss wird daher *beschlossen*:

1) Das Volkswirtschaftsdepartement ist beauftragt, der deutschen Regierung durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin eine Kündigungsnote gemäss vorgelegtem Entwurf am 18. Dezember überreichen zu lassen.

2) Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes ist ermächtigt, den eidg. Räten die Gründe auseinanderzusetzen, die die Kündigung des Handelsvertrages notwendig gemacht haben¹⁴.

13. Cf. n° 94, n. 2.

14. Cf. *l'intervention de Schulthess devant le Conseil national lors de la séance du 21 décembre suivant. Bulletin sténographique officiel de l'Assemblée fédérale. Conseil national, 1931, pp. 816–817.*

17 DÉCEMBRE 1931

285

ANNEXE II

E 7110 1/20

*Note présentée par le Ministre de Suisse à Berlin, H. Rüfenacht,
à l'Office des Affaires étrangères du Reich*¹⁵

Projet

Im Auftrage des Bundesrates beehre ich mich, dem Auswärtigen Amt das Nachfolgende ergebnis zur Kenntnis zu bringen:

Der Bundesrat hat schon vor sehr langer Zeit die deutsche Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass die Entwicklung des gegenseitigen Warenverkehrs auf der Grundlage des am 14. Juli 1926 abgeschlossenen Handelsvertrages für die Schweiz immer unerträglicher werde. Auf seinen Wunsch haben in der Folge einlässliche Verhandlungen über eine allfällige vorübergehende Abänderung des genannten Vertrages stattgefunden. Der Bundesrat bedauert ausserordentlich, dass es nicht gelungen ist, in diesen Besprechungen eine für beide Teile annehmbare Lösung zu finden. Er sieht sich deshalb in der Zwangslage, seine Handlungsfreiheit auf den nächstmöglichen Termin zurückzunehmen, und lässt der deutschen Regierung zur Kenntnis bringen, dass er den Handelsvertrag vom 14. Juli 1926 auf den 4. Februar 1932 kündigt.

Der Bundesrat ist bereit, jederzeit die Verhandlungen über die neue Gestaltung der gegenseitigen handelspolitischen Beziehungen wieder aufzunehmen und sich insbesondere mit der deutschen Regierung über den nach dem 4. Februar 1932 eintretenden Rechtszustand zu verständigen.

15. *Conformément aux instructions de Stucki du 14 décembre, Rüfenacht avise le même jour les Affaires étrangères allemandes de la décision prise par le Conseil fédéral de dénoncer le traité de commerce (cf. lettre de Rüfenacht à Stucki du même jour (E 7110 1/20). La note de dénonciation est présentée le 18 décembre au Secrétaire d'Etat von Bülow. Cf. lettre de Rüfenacht à Stucki du même jour: [...] Herr von Bülow bedauerte seinerseits, dass es zur Kündigung des Vertrages kommen musste, und gab der Hoffnung Ausdruck, dass diese Kündigung wenigstens nicht zu einem Zollkrieg führen werde, worauf ich versicherte, dass die schweizerische Regierung, soweit an ihr, einen solchen unter allen Umständen zu vermeiden wünsche [...] (E 7710 1/20).*